



# GEMEINDE OLBENDORF

Bezirk Güssing - Burgenland

A-7534 Olbendorf, Dorf 1, Tel. 03326/52751-0, Fax 03326/52751-19  
e-mail: post@olbendorf.bgld.gv.at - www.olbendorf.at (Auskünfte)



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 18. März 2024  
über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

### *Präambel:*

Die Verordnung regelt die Wasserbezugsgebühren für Anschlüsse an die öffentliche Wasserleitung im Bereich der Gemeinde Olbendorf. Darunter sind auch die Anschlüsse von Wassergenossenschaften zu verstehen, die selbst als Wasserversorger auftreten, welche ihr Wasser bei unzureichender Wasserverfügbarkeit im eigenen Gebiet aber von der Gemeinde beziehen. Ziel ist es, die Wasserversorgung in der Gemeinde Olbendorf sicherzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird  
verordnet:

### § 1

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Gemeinde Olbendorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.
- (2) Jeder Eigentümer einer Baulichkeit (Gebäude, Betriebe, Anlagen samt Anlagen der Wassergenossenschaften) ist verpflichtet eine Wasserentnahme über die übliche Bezugsmenge hinaus im Vorhinein beim Gemeindeamt zu melden. Anfallende Kosten an Dritte bei Nichtmeldung werden dem Verursacher weiterverrechnet.

### § 2

- (1) Der Grundbetrag für die Anschlüsse mit einer Größe bis inklusive „2 Zoll“ wird mit jeweils 93,50 Euro pro Wasserzähler festgelegt.
- (2) Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten haben für jede Wohneinheit einen Grundbetrag zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung der Wasserentnahme für in Bau befindliche Gebäude ist bis zum Einbau des Wasserzählers eine monatliche Gebühr von 18,05 Euro zu entrichten.
- (4) Der Grundbetrag für die Anschlüsse
  - a. der Wassergenossenschaft Bergen wird mit 3.020,24 Euro pro Jahr festgesetzt.
  - b. der Wassergenossenschaft Greiner wird mit 1.918,94 Euro pro Jahr festgesetzt.
  - c. der Wassergenossenschaft Tulmen wird mit 1.234,80 Euro pro Jahr festgesetzt.
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,65 Euro.
- (2) Die Zählergebühr für die Anschlüsse mit einer Größe bis inklusive „2 Zoll“ beträgt pro Jahr 8,90 Euro.

- (3) Die Zählergebühr für
  - a. die Wassergenossenschaft Bergen beträgt 113,00 Euro pro Jahr.
  - b. die Wassergenossenschaft Greiner beträgt 113,00 Euro pro Jahr.
  - c. die Wassergenossenschaft Tulmen beträgt 113,00 Euro pro Jahr.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

#### § 4

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe, Anlagen samt Anlagen der Wassergenossenschaften) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

#### § 5

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

#### § 6

- (1) Jeder Anschluss einer Baulichkeit (Gebäude, Betriebe, Anlagen samt Anlagen der Wassergenossenschaften) kann über Ansuchen des Abnehmers stillgelegt oder aufgelassen werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, im Fall einer Stilllegung ein Absperrventil einzubauen.
- (3) Die Auflassung hat an der Abzweigung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung zu erfolgen.
- (4) Die Kosten für die Stilllegung sowie die Auflassung des Anschlusses sind durch den Abnehmer zu tragen.

#### § 7

Die Wasserbezugsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2023 des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf betreffend über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 19. März 2024  
Abgenommen am: 3. April 2024